



Merkblatt „Sicherer Umgang mit Maschinen und Geräten an der UZH“

Dieses Merkblatt richtet sich an UZH-Bereiche, welche Geräte oder Maschinen beschaffen, nutzen oder selber herstellen.

A. Gesetzliche Grundlagen

Bestimmungen zur Produktesicherheit

Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG¹) vom 12. Juni 2009 und deren Verordnung (PrSV²) vom 19. Mai 2010 (ersetzen STEG³ und STEV)

- Ein Produkt muss für jede normale und vernünftigerweise voraussehbare Verwendung sicher sein.
- Pflichten der Hersteller nach dem Inverkehrbringen
- Meldepflicht und Kompetenzen der Behörden
- Neben dem Hersteller sind zahlreiche andere Unternehmer in der Pflicht, so z.B. Händler oder die Erbringer von Dienstleistungen.
- Nur geringfügige Risiken werden toleriert. Bei der geringsten Gefahr hat der Hersteller Vorsorge zu treffen durch eine spezielle Kennzeichnung und Aufmachung des Produkts etc.

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV⁴)

- Artikel 24: Sichere Arbeitsmittel

„Weisung zum Umgang mit mobilen Anlagen“ der Universitätsleitung vom 3. Juli 2013⁵

- Rechte und Pflichten der Eigentümerin, Besitzenden und Nutzenden der mobilen Anlagen der Universität Zürich.
- Verpflichtung des Eigentümers zur umfassenden Wartung der mobilen Anlagen zur Sicherstellung des Schutzes von Personal und Umwelt.

B. Beschaffung

- Dem Käufer von Maschinen und Geräten muss vom Verkäufer immer eine **Konformitätserklärung** (seit 1997) und eine **Betriebsanleitung** übergeben werden.
- Die Geräte müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- Inbetriebnahme muss fachgerecht durchgeführt und protokolliert werden.



¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081129/index.html>

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091098/index.html>

³ Die Bestimmungen zur „Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten“ (STEG und STEV) wurden 2009 durch PrSG und PrSV ersetzt.

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830377/index.html#a24>

⁵ http://www.rd.uzh.ch/dam/jcr:00000000-0b9c-360f-ffff-ffffaabe41fe/Weisung_mobile_Anlagen.pdf



- Relevante Dokumente müssen aufbewahrt werden (Konformitätserklärung, technische Unterlagen, Kauf- und Wartungsverträge, Inbetriebnahmeprotokoll)

Es ist zu empfehlen, Geräte über „Material und Logistik“ der UZH (MUL) zu beschaffen: <http://www.mul.uzh.ch/>

C. Bedienung

- Die Betriebsanleitung ist einzuhalten.
- Ein(e) Geräteverantwortliche(r) ist zu bestimmen
- Geräte dürfen nur von instruierten Personen bedient werden (Schulungskonzept).
- *Gefahrstoffe* dürfen nur in speziell dafür vorgesehenen Geräten (**gemäss Betriebsanleitung**) verarbeitet oder gelagert werden. Dies gilt insbesondere für Haushaltsmikrowellengeräte sowie Kühlschränke zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten.

D. Änderungen an Geräten

- Wer an Geräten Änderungen vornimmt, wird zum **Hersteller** und **haftet** für allfällige Schäden an Personen oder Sachen.
- Wer Sicherheitsvorkehrungen ausser Kraft setzt (z.B. durch Überbrücken), macht sich **strafbar**!

E. Wartung, Reparaturen

- Geräte müssen einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden (Wartungsplan). Dies gilt insbesondere für elektrische Anschlüsse und Verbindungen sowie bei Tiefkühlgeräten ob Vereisungen vorhanden sind. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- Bei gewissen Geräten wie z.B. Sicherheitsschränken, empfiehlt es sich, mit dem Verkäufer einen **Servicevertrag** abzuschliessen.
- Allfällige Reparaturen dürfen nur durch fachkundiges Personal ausgeführt werden.

F. Weitergabe, Entsorgung

- Geräte die mit Gefahrstoffen in Kontakt waren und nicht mehr benötigt werden, sind zu **dekontaminieren**.
- Dies ist mittels der unterzeichneten **Unbedenklichkeitserklärung**⁶ zu bestätigen.
- Die Unbedenklichkeitserklärung muss den Betriebsdiensten für die Entsorgung mitgegeben werden.
- Ist dies nicht möglich, so muss das Gerät als Sonderabfall⁷ über Sicherheit und Umwelt entsorgt werden.
- Bei der Weitergabe z.B. über die Gerätebörse⁸ von MUL, muss die Unbedenklichkeitserklärung ebenfalls dem Gerät beigelegt werden.
- Allfällige Entsorgungskosten können auf den Verursacher übertragen werden.

⁶ <http://www.su.uzh.ch/de/activities/arbeitsicherheit/doku.html>

⁷ <http://www.su.uzh.ch/de/activities/entsorgung.html>

⁸ <http://www.mul.uzh.ch/de/dienstleistungen/geraeteboerse.html>